



**Satzung
der Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten
Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich“**

– Vorkaufsrechtssatzung „Naturnahes Freizeitgelände Hinter dem Klauer“ –

Die Ortsgemeinde Flomborn erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Okt. 2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flomborn vom 19. Nov. 2014 folgende Satzung:

**§ 1
Satzungszweck**

Die Ortsgemeinde zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, dass ein naturnahes Freizeitgelände und eine Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft geschaffen werden soll.

**§ 2
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Flomborn, Flur 13, Parzelle Nr.8 und Flur 14, Parzellen Nr. 20, 21, 22, 23.

Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

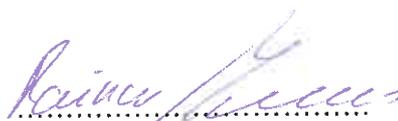
§ 3
Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Flomborn steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Flomborn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Flomborn, den 25. Nov. 2014
(Tag der Ausfertigung)


.....
(Rainer Thomas)
(Ortsbürgermeister)



